



**Schweizerische Vereinigung
für Taktische Medizin**

**STATUTEN
DER
SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG
FÜR
TAKTISCHE MEDIZIN
(SVTM)**

Stand vom 25.04.2026

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TAKTISCHE MEDIZIN (SVTM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Die SVTM bezweckt die Förderung der Taktischen Medizin in der Schweiz. Die SVTM bildet eine Plattform für Ärzte, Rettungssanitäter, Polizeibeamte sowie Armeeingehörige, die sich für den Fachbereich Taktische Medizin interessieren und einen aktiven Beitrag in diesem Bereich leisten. Weitere Ziele des Vereins sind die Erarbeitung von Richtlinien für die Betreuung von verletzten und erkrankten Personen im taktischen Umfeld und die taktisch-medizinische Ausbildung der Vereinsmitglieder. Der Verein strebt keinen Gewinn an.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der SVTM können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann nur werden, wer ein aktives Vereinsmitglied als Pate angeben kann. Der entsprechende Pate wird vom Vereinsvorstand vor einer allfälligen Aufnahme des neuen Mitglieds kontaktiert. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten

zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag zur Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Einspracherecht besteht nicht. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt.

Art. 5

Jedes aktive Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 75.00 zu leisten. Änderungen des Jahresbeitrages können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich an den Präsidenten erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder das die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Er tritt per sofort in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder andere Anteile des Vereinsvermögens.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe der SVTM sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Diese müssen schriftlich belegt werden.

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr statt. In Ausnahmefällen oder bei besonderen Ereignissen kann sie auch erst im zweiten Halbjahr stattfinden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisoren und des Ersatzrevisors
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vereinsmitglied und der SVTM ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens

zwei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Chef Kurswesen
- f) Chef Doktrin
- g) Beisitzer (mehrere möglich)
- h) Regionale Repräsentanten (mehrere möglich)

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 16

Der Vorstand kann für seine Sitzungen Spesenpauschalen pro Vorstandsmitglied abrechnen. Der Vorstand legt im Rahmen der Generalversammlung Rechenschaft über die Höhe der geleisteten Spesen ab. Für besondere Anlässe oder Teilnahme an Arbeitsgruppen wie auch Sitzungen als Vertreter der SVTM können ebenfalls Spesenpauschalen beim Vereinsvorstand beantragt werden.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Sind zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, werden an der Generalversammlung zwei vereinsinterne Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt, welche die Buchführung eingeschränkt prüfen. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen. Sie stellen der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag. Als Revisor oder Ersatzrevisor können nur Aktivmitglieder anlässlich der

Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. In allen Fällen kann eine externe Revision hinzugezogen werden.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen auf einem eigens hierfür bestehenden Vereinskonto. Der Kassier ist berechtigt, den Zahlungsverkehr über das Vereinskonto selbständig abzuwickeln. Bei Zahlungen über CHF 300.00 nimmt er vorgängig Rücksprache mit dem Vorstand.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für eine Statutenänderung ist das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 24.04.2010 in Bern genehmigt. Sie wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30.04.2018, an der virtuellen Generalversammlung vom 10.04.2021, an der Generalversammlung vom 06.05.2023, 25.05.2024 und 25.04.2026 aktualisiert. Sie werden auf schriftlichem oder elektronischem Weg veröffentlicht. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Bolligen, 25.04.2026